

Herr Oberst i. Gst. de Pury Aymon, von Neuenburg, wurde als Sektionschef I bei der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen und Instruktionsoffizier gewählt.

Herr Charles Grossenbacher, El.Ing., von Trachselwald, bisher Adjunkt II der Kriegstechnischen Abteilung, wurde als Sektionschef I dieser Abteilung gewählt.

(Vom 16. Februar 1962)

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Otto Schmid, Zürich, als Mitglied der Eidgenössischen Arzneimittelkommission Kenntnis genommen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist als Vertreter der Krankenkassen Herr Eugen Hänggi, Sekretär des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen, Solothurn, gewählt worden.

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Nationalrat Hermann Leuenberger, Zürich, als Mitglied des Landesverteidigungsrates Kenntnis genommen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer wurde Herr Nationalrat Ernst Wüthrich, Zentralpräsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes, Bern, gewählt.

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Emile Dupont, Staatsrat, Genf, als Mitglied der Eidgenössischen Luftfahrtkommission Kenntnis genommen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer wurde André Ruffieux, Staatsrat, Genf, gewählt.

6006

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 7. bis 13. Februar 1962

Vereinigte Arabische Republik. Herr Mohammed Choukry, Botschaftsrat, hat seinen Posten angetreten.

6006

Notifikation

Walter Tänzer, geboren am 15. Januar 1920, deutscher Staatsangehöriger, Einkäufer, früher wohnhaft gewesen in Tailfingen (Württemberg, Bundesrepublik Deutschland), Tannenbergrasse 1, bzw. in Schwindratzheim (Bas-Rhin, Frankreich), rue de l'Eglise 57, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf das am 8. August 1961 gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion am 13. Januar 1962 wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 74, Ziffer 9, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie von Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer, zu einer Busse von 2764,30 Franken, unter Auferlegung der Untersuchungskosten von 67 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zolldirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d.h. 691,05 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Bern, den 20. Februar 1962.

6006

Eidgenössische Oberzolldirektion

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch
mit den bis 1. Januar 1959 erfolgten Änderungen

Preis plus Zustellgebühr

Fr. 3.— (broschiert)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1962
Date	
Data	
Seite	385-386
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.